

Satzung des Gießener Wingolf

W!

Inhalt

| | |
|---|----|
| Übersicht der Abstimmungsmehrheiten..... | 2 |
| Prinzip des Gießener Wingolf..... | 4 |
| Satzung des Gießener Wingolf..... | 5 |
| I. Allgemeine Grundsätze..... | 5 |
| II. Mitgliedschaft..... | 6 |
| A. Die Mitglieder..... | 6 |
| B. Rechte der Mitglieder..... | 13 |
| C. Pflichten der Mitglieder..... | 14 |
| D. Inaktivierung, Examensdispens und Philistration..... | 16 |
| III. Das Verbindungsleben..... | 19 |
| A. Verwaltung der Verbindung..... | 19 |
| B. Einrichtungen des Verbindungslebens..... | 25 |
| C. Conventsordnung..... | 27 |
| D. Kassenverwaltung..... | 34 |
| E. Disziplinarbestimmungen..... | 35 |
| IV. Anhang..... | 38 |
| A. Farbenordnung..... | 38 |
| B. Trauerordnung..... | 42 |
| C. Schlussbestimmungen..... | 43 |

Übersicht der Abstimmungsmehrheiten

- 4/5 aller rezipierten Mitglieder und 2/3 aller Philister: Änderung des Prinzips §126
- 3/4 aller rezipierten Mitglieder: Vertagung der Verbindung §127
- 4/5 Wiederaufnahme nach schlichtem Austritt §26
- Philistration ohne Studienabschluss §41
- Philistration von Konkneipanten §43
- Verweigerung der Philistration bei reaktivierten Philistern §44
- 3/4 Beschluss zur Burschung §19
- Bandverleihung an Aktive a.d.B. §22
- Bandverleihung auf Lebzeiten an Aktive a.d.B. §39
- Aufnahme von Konkneipanten §23
- Satzungsänderung §125 (zweimalige Mehrheit)
- 2/3 Zulassung zur Rezeption §12
- Aufnahme von Schülerfüxen §24
- Bandverleihung an Ehrenphilister §120 und Philister a.d.Bund §121
- Rat zum Austritt §25 c
- Dimissio in perpetuum §25 e
- Exclusio cum infamia §25 f

Dimmissio in tempore §103

Wiederaufnahme nach ehrenvollem Austritt §26

Inaktivierung loci §37

Examensdispens §40

Amtsenthebung von Chargierten §61

Beschlüsse zur Verfahrensweise (Geschäftsordnung) §85

Annahme eines Protests §89

Dauerende Conventsbeschlüsse §90

Dedikation von Ehrenscheifen §113

Dedikation von Bandschiebern §118

1/4 Philistration mit Studienabschluss §41



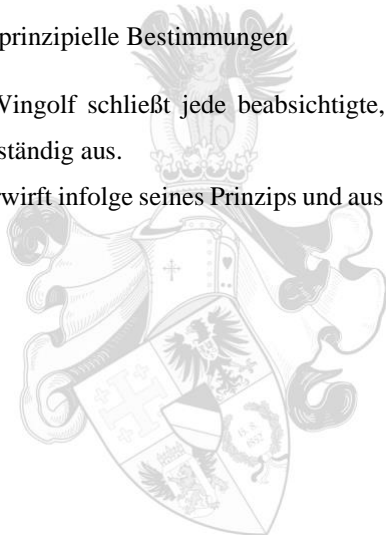
Prinzip des Gießener Wingolf

Der Gießener Wingolf ist eine Studentenverbindung, die es sich zur Aufgabe macht, den Glauben an Christum, welcher die ganze Menschheit erfüllen soll, zu dem Grunde zu machen, durch welchen sie sowohl das wissenschaftliche Treiben, als auch das persönliche Leben allseitig läutern und durchdringen will.

Gleiberg 15. August 1852

Erläuternde Zusätze und prinzipielle Bestimmungen

- a) Der Gießener Wingolf schließt jede beabsichtigte, direkte Missionstätigkeit nach außen vollständig aus.
- b) Der Wingolf verwirft infolge seines Prinzips und aus Gründen der Vernunft das Duell.



Satzung des Gießener Wingolf

I. Allgemeine Grundsätze

- §1 Der Gießener Wingolf führt den Wahlspruch: Δι' ἐνὸς πάντα !
- §2 Der Gießener Wingolf führt die Farben Schwarz – Weiß – Gold.
- §3 Der Gießener Wingolf ist eine christliche, farbentragende nichtschlagende Studentenverbindung. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von politischen, nationalen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
- §4 Alle Mitglieder sind bestrebt, ihr Leben nach christlichen Grundsätzen zu führen. Aufgabe des Gießener Wingolf ist es, über das Verbindungsleben hinaus, die Persönlichkeit eines jeden einzelnen Bundesbruders herauszubilden und einen Bruderbund zu formen, der alle Generationen vereint.
- §5 Jeder an einer Hochschule ordentlich immatrikulierte, männliche Student kann Mitglied der Verbindung werden, wenn er das Prinzip des Wingolf als das seinige anerkennt und ihm in seinem Leben Ausdruck zu geben bestrebt ist.
- §6 Alle Mitglieder des Gießener Wingolf erkennen das Prinzip, die Satzung, den Comment und die Conventsordnung als für sich verbindlich an.
- §7 Der Gießener Wingolf ist Mitglied des Wingolfbundes und erkennt die Satzungen und Bestimmungen des Wingolfbundes als für sich verbindlich an, sofern sie nicht den Grundsätzen und Traditionen des Gießener Wingolf widersprechen.
- §8 Der Gießener Wingolf setzt sich als Lebensgemeinschaft aus Activitas und Philisterschaft zusammen. Die philistrierten Bundesbrüder treten dem Philisterverein des Gießener Wingolf sowie dem Hausverein des Gießener Wingolf e.V. bei.

§9 Der Gießener Wingolf ist Mitglied der Diezer Konvention.

II. Mitgliedschaft

A. Die Mitglieder

- §10 **[Ordentliche Mitgliedschaft]** Jeder an einer Hochschule ordentlich immatrikulierte, männliche Student kann ordentliches Mitglied der Verbindung werden, wenn er Prinzip und Satzung des Gießener Wingolf als für sich verbindlich anerkennt.
- §11 **[Aktivmeldung]** Die Aktivmeldung nimmt ein Chargierter entgegen; hierbei müssen mindestens drei Bundesbrüder des Gießener Wingolf anwesend sein. Sie muss spätestens auf dem nächsten A.C. bekannt gegeben werden. Der Chargierte kann die Aktivmeldung zurückweisen, wenn offensichtliche Gründe einer Mitgliedschaft entgegenstehen; er hat dies vor dem nächsten Burschen-Convent (B.C.) darzulegen. Mit der Aktivmeldung erhält der Gast vorläufig den Status eines nicht rezipierten Fuxen. Eine Aktivmeldung von Personen, bei denen die Voraussetzungen nach §10 nicht vorliegen, kann nicht entgegengenommen werden.
- §12 **[Zulassung zur Rezeption]** Frühestens drei Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach einer ordentlichen Aktivmeldung muss vom B.C. über die Zulassung zur Rezeption mit erforderlicher 2/3 Mehrheit abgestimmt werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt das Verhältnis zur Verbindung als gelöst. Das AHC oder der B.C. können die Frist zur Abstimmung über die Rezeption bis auf höchstens zwölf Wochen verlängern.
- §13 **[Rezeption]** Die Rezeption erfolgt auf einer feierlichen Kneipe. Nachdem der Fuxmajor den zu Rezipierenden vorgestellt hat, verliest der Erste Präses das Prinzip des Gießener Wingolf und fragt: „*Herr N.N., anerkennen Sie dieses Prinzip und wollen Sie es zur Grundlage Ihres Lebens machen?*“ Stimmt der

Aufzunehmende dem zu, so verpflichtet der Erste diesen auf Prinzip, Satzung und Comment, nimmt ihn per Handschlag endgültig in den Gießener Wingolf und den Wingolfbund auf und entbietet ihm das bundesbrüderliche Du; damit tritt der Fux in die Rechte und Pflichten eines rezipiertes Fuxen ein. Die Rezeption schließt mit dem Lied des Gießener Stifters Otto Schlapp: „Wir reichen dir die Bruderhände“.

- §14 **[Leibburschenwahl]** Nach der Abstimmung über die Rezeption muss sich der Fux innerhalb von vier Wochen einen Leibburschen frei wählen. Der Leibbursch hat den Leibfuxen in das Verbindungsleben einzuführen und soll ihm auch in persönlichen Angelegenheiten beraten.
- §15 **[Leibburschenrechte]** Der Leibbursch muss mindestens ein Semester Bursch im Gießener Wingolf sein; ist er dies nicht, so bedarf es der Genehmigung des B.C. Er darf nicht mehr als zwei Füxe im Semester und nicht mehr als vier Füxe insgesamt als Leibfüxe annehmen. Inaktive non loci und Examensdispensierte sowie Philister können von einem Fuxen nicht zum Leibbursch gewählt werden. Nicht in Gießen rezipierte Burschen müssen zur Erlangung des Leibburschenrechtes mindestens zwei Semester als Aktiver in Gießen oder eine entlastete Charge im Gießener Wingolf vorweisen.
- §16 **[Beschluss des Leibverhältnisses]** Das Leibverhältnis wird vom AHC bekanntgegeben und dadurch wirksam. Wenn der AHC schwerwiegende Bedenken gegen ein Leibverhältnis hat, entscheidet der B.C. Inaktive loci können Leibfüxe nur nach Genehmigung des B.C. annehmen. Konkneipanten sollten sich nach Maßgabe des §14 einen Leibburschen wählen. Dieses Leibverhältnis ist stets durch den B.C. zu genehmigen. Leibverhältnisse mit Schülerfüxen sind nicht möglich; sie werden vom Fuxmajor vertreten.

- §17 **[Ende und Neuwahl des Leibverhältnisses]** Wird ein Leibverhältnis zu einem Fuxen im seltenen Fall beendet, so muss dieser einen neuen Leibburschen wählen; wird ein Leibverhältnis zu einem Burschen beendet, so kann dieser einen neuen Leibburschen wählen, der in diesem Fall nicht aktiver Bursch sein muss. Wählt der Bursch keinen neuen Leibburschen, so übernimmt ein Mitglied der Leibfamilie in genealogischer Reihenfolge die Rechte und Pflichten eines Leibburschen (pneumatisches Leibverhältnis).
- §18 **[Dauer der Fuxenzeit]** Im ersten Semester heißt der rezipierte Fux Kraßfux, im zweiten Semester Brandfux. Nach einer i.d.R. zweisemestrigen Fuxenzeit kann das AHC den Brandfuxen zur Burschenprüfung zulassen; in besonderen Fällen kann das AHC nach Anhörung des Leibburschen die Fuxenzeit verkürzen (insbesondere bei Wechsel des Studienortes) oder verlängern.
- §19 **[Beschluss zur Burschung]** Bei Vorliegen aller Voraussetzungen zur Antragsstellung der Burschung, die das AHC festzustellen hat, kann der Leibbursch den Antrag auf Burschung seines Leibfuxen stellen. Der B.C. hat die Burschung mit 3/4 Mehrheit zu beschließen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt dies als Rat zum Austritt. Voraussetzung zur Antragsstellung einer Burschung sind: Empfang der Taufe auf der Grundlage des nikaenischen Glaubensbekenntnisses, bestandene Burschenprüfung, Anhörung des Fuxmajors, regelmäßiger Besuch der Fuxenstunden, mindestens zwei Besuche offizieller Institute anderer Wingolfverbindungen, eigener Beitrag zu einem offiziellem Institut oder eine entlastete Nebencharge, Eintrag in das Aktivenbuch mit Foto und Dedikation eine Farb- und Schwarzweißbildes für die Aktivenwand. Voraussetzung der Burschung sind: Eigentum von Couleur, Zipfelbund und Liederbuch. Der Senior hat vor einer Burschung zu überprüfen, ob der zu burschende Fux alle Voraussetzungen erfüllt.

- §20 **[Burschenprüfung]** Die Burschenprüfung besteht aus schriftlicher und mündlicher Examinierung, die ein fundiertes Wissen aus allen wesentlichen Bereichen des Wingolflebens, der Tradition und des christlichen Glaubens belegen soll. Zuerst legt der Brandfux die aus zehn Fragen bestehende schriftliche Prüfung ab, welche vom Fuxmajor durchgeführt wird. Das AHC ist von der schriftlichen Prüfung zu unterrichten und es legt nach Vorschlag des Fuxmajores weitere zwanzig Fragen zur mündlichen Prüfung fest. Die Fragen werden dem Brandfuxen auf dem A.C. vom Fuxmajor gestellt. Jeder anwesende Bursch kann im Anschluss daran zusätzlich zwei weitere Fragen stellen. Der B.C. berät und entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Burschenprüfung. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmalig wiederholt werden. Wird die Burschenprüfung auch dann nicht bestanden, so gilt dies als Rat zum Austritt.
- §21 **[Burschung und Bandverleihung]** Die Burschung durch Verleihung des Burschenbandes erfolgt in feierlichem Rahmen auf einer Kneipe nach folgendem Brauch: Nach einer Ansprache überreicht der Erste Präses das Burschenband mit den Worten: „*Und so schmücke ich Dich N.N. mit dem schwarz-weiß-goldenen Band des Gießener Wingolf, trage es lange, trage es gerne und trage es in Ehren!*“. Die Burschung endet mit dem Lied: „Das ist das Band, das wir erkoren.“ Das Gießener Band wird Gießener Rezipierten auf Lebenszeit verliehen.
- §22 **[Bandverleihung an Aktive aus dem Bund]** Das Band wird nicht in Gießen Rezipierten nicht auf Lebenszeit verliehen; die Verleihung auf Lebenszeit regelt §39. Meldet sich ein Aktiver aus dem Bund im Gießener Wingolf aktiv und lässt die Bundessatzung eine Abstimmung zu, so entscheidet der B.C. mit 3/4 Mehrheit über die Bandverleihung.

- §23 **[Konkneipanten]** Männliche Personen, die ihrer Bildung und Persönlichkeit nach zum Verkehr mit der Verbindung als geeignet erscheinen, insbesondere Studenten, die durch äußere Gründe verhindert sind, aktiv zu werden, kann die Verbindung als Konkneipanten aufnehmen.
- §24 **[Schülerfüxe]** Männliche Schüler, die sich höchstens zwei Jahre vor Erreichen der Zulassung zu einer Hochschule befinden, können nach schriftlichem Gesuch vom B.C. mit 2/3 Mehrheit als Schülerfüxe aufgenommen werden. Der Schülerfux erhält den Status eines nicht-rezipierten Fuxen ohne Conventsrechte und Verkehrspflicht; Schülerfüxe führen keine Aktivitätszahl. Ihm wird das Schülerfuxenband vom Fuxmajor bei geeigneter Veranstaltung verliehen. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteren Beschluss mit der Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses, einer Immatrikulation oder durch Beschluss des B.C. mit einfacher Mehrheit.
- §25 **[Beendigung der Mitgliedschaft]** Die Mitgliedschaft endet außer durch feierliche Aufnahme in den Philisterverein des Gießener Wingolf:
- a) Durch freiwillig erbetenen Austritt. Dieser ist schriftlich mit der nötigen Begründung dem B.C. mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob der Austritt ehrenvoll, schlicht oder unehrenhaft erfolgt. Wird der Austritt lediglich erklärt, so ist der Austritt niemals ehrenvoll. Ein Austritt kann nicht ehrenvoll gewährt werden, solange eine Conventsstrafe oder ein Verfahren gegen den Betreffenden noch nicht zum Abschluss gebracht ist.
 - b) Durch eigene Rücknahme der Aktivmeldung bei nicht-rezipierten Fuxen oder Verweigerung der Rezeption.
 - c) Durch Rat zum Austritt durch den B.C. (2/3 Mehrheit), der angenommen werden muss. Wird der Austritt daraufhin nicht schriftlich bis zum nächsten Convent erbeten, so gilt er als erklärt.

- d) Durch Verweigerung von Burschung, Philistration oder Bandverleihung auf Lebenszeit bei nicht Gießener Rezipierten. Dies gilt als Rat zum Austritt.
- e) Durch Dimissio in perpetuum durch den B.C. (2/3 Mehrheit)
- f) Durch Exclusio cum infamia durch den B.C. (2/3 Mehrheit)

Zeitpunkt und Art des Ausscheidens von Mitgliedern ist allen Wingolfverbindungen, dem Geschäftsführer des Wingolf und dem Vorsitzenden des Philistervereins des Gießener Wingolf mitzuteilen.

Anm. 1: Die Exclusio c. i. ist als unehrenhafter Ausschluss zu beantragen, wenn der Auszuschließende erheblichen Schaden im Ansehen und der Ehre der Verbindung verursacht oder er den Bruderbund aufs gröblichste verletzt. Ist der Auszuschließende gleichzeitig Mitglied einer anderen Wingolfverbindung, so ist die Exclusio nur durch übereinstimmenden Entschluss aller betreffenden Verbindungen möglich. Ein c. i. Excludierter kann in keinem Fall in einer Wingolfverbindung wieder aktiv werden.

Anm. 2: Die Dimissio i. p. ist in den Fällen auszusprechen, in denen nach Bundessatzung oder studentischer Ehrenordnung eine Exclusio c. i. ausgeschlossen ist.

Anm. 3: Hat der Betreffende kein Sitzrecht auf dem B.C., so kann er in eigener Sache auf dem B.C. angehört werden; der B.C. berät und entscheidet den Antrag jedoch in diesem Fall in seiner Abwesenheit.

Anm. 4: Vor Genehmigung eines Austritts sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Verbindung zu regeln. Das Band ist bei Ausscheiden aus der Verbindung in jedem Falle unverzüglich zurückzugeben. Erfüllt der Ausscheidende diese Auflagen nicht, so kann der B.C. mit einfacher Mehrheit

eine Verschärfung (Exclusio c. i. oder Dimissio i. p.) des Ausscheidens beschließen.

§26 **[Wiederaufnahme]** Wünscht ein aus der Aktivitas Ausgetretener wieder in die Verbindung aufgenommen zu werden, so hat er sich mit einem schriftlichen Gesuch an den B.C. zu wenden. Bei ehrenvollem Austritt ist für eine Wiederaufnahme eine 2/3 Mehrheit des B.C. notwendig, bei schlichtem Austritt eine 4/5 Mehrheit. Unehrenhaft Ausgetretenen und c. i. Ausgeschlossenen ist eine Wiederaufnahme nicht möglich. Will der Ausgetretene in den Philisterverein aufgenommen werden, so ist zuvor das Votum der Aktivitas des Gießener Wingolf nach Maßgabe dieser Bestimmung einzuholen bevor der Philisterverein nach eigener Satzung eine Aufnahme vornimmt.



B. Rechte der Mitglieder

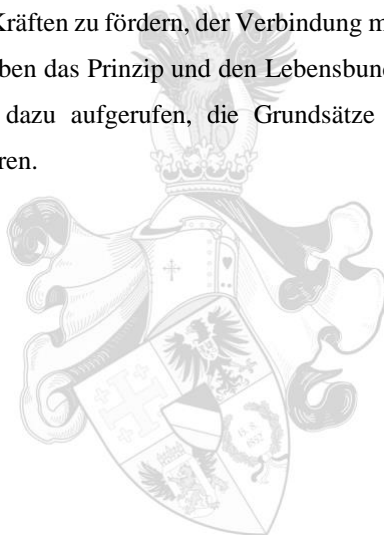
- §27 **[Ehrenschutz und Farbenrecht]** Jedes Mitglied der Verbindung hat das Recht, den Ehrenschutz der Verbindung zu beanspruchen, die Farben der Verbindung zu tragen und an allen Instituten teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme an A.C., B.C. und AHC ist gesondert geregelt.
- §28 **[Fuxenrechte]** Der nicht-rezipierte Fux hat das Recht auf Sitz und Rede auf dem A.C. Rezipierte Füxe und Burschen haben uneingeschränktes Recht auf Sitz, Rede, Antragsstellung und Stimme auf dem A.C. Der Besuch von fremden Korporationen ist Füxen nur in Begleitung eines Gießener Burschen oder Philisters erlaubt. Andere Wingolfverbindungen dürfen von rezipierten Füxen nach Genehmigung des Fuxmajors auch ohne Begleitung besucht werden.
- §29 **[Burschenrechte]** Aktive Burschen und Inaktive loci haben uneingeschränktes Recht auf Sitz, Rede, Antragsstellung und Stimme auf dem B.C.; Inaktive non loci und Examensdispensierte haben das Recht auf Sitz, Rede und Antragsstellung auf dem B.C.; Ihnen kann in besonderen Fällen zu Beginn des B.C. auf Antrag hin das Stimmrecht für diesen Convent erteilt werden.
- §30 **[Philisterrechte]** Philister haben in korporativen Angelegenheiten das Recht auf Ehrenschutz durch die Verbindung. Sie haben das Recht auf Sitz, Rede und Antragsstellung auf dem A.C. und B.C. sowie insgesamt eine Stimme, die bei jeder einzelnen Abstimmung vom Philistervorstand beansprucht werden kann. Es ist zu protokollieren, welcher Vertreter des Vorstandes des Philistervereins die Stimme der Philisterschaft abgibt.

C. Pflichten der Mitglieder

- §31 **[Allgemeine Pflichten]** Jedes Mitglied hat die Pflicht, Prinzip, Satzung und Comment sowie die Beschlüsse der Convente zu befolgen. Die Mitglieder haben den amtlichen Anordnungen der Chargierten Folge zu leisten; sie haben die Pflicht, die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zu zahlen, die Farben nach Maßgabe des Comments zu tragen und sich an allen Einrichtungen und Angelegenheiten der Verbindung rege zu beteiligen. Gießener Wingolfiten sind der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme im Bruderbund verpflichtet; es gilt der Grundsatz, dass Verstöße gegen das Prinzip, die Satzung oder den Comment selbst anzuzeigen sind (Selbstmeldeprinzip). Die Mitglieder haben stets so aufzutreten, wie es dem Prinzip, der Ehre des Einzelnen, sowie des ganzen Wingolf entspricht.
- §32 **[Akademisches Prinzip]** Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, nach besten Kräften den erfolgreichen Abschluss seines Studiums zu betreiben. Jeder Gießener Wingolfit hat sich darüber hinaus mit religiösen, kulturellen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen zu beschäftigen.
- §33 **[Fuxenpflichten]** Füxe haben die Pflicht zum Besuch der Fuxenstunden sowie zur Teilnahme an allen Instituten; sie haben die Chargierten bei der Durchführung und Vorbereitung von Instituten zu unterstützen. Sie haben sich dazu mindestens 30 Minuten vor Beginn eines Institutes beim zuständigen Chargierten zu melden.
- §34 **[Burschenpflichten]** Aktive Burschen haben an allen offiziellen und hochoffiziellen Instituten teilzunehmen. Gießener Burschen haben die besondere Verpflichtung, die neuen Mitglieder in ihrer wingolfitischen, akademischen und persönlichen Entwicklung nach Kräften zu unterstützen und ihnen allzeit Vorbild zu sein.

§35 **[Eingeschränkte Pflichten von Inaktiven]** Inaktive loci haben nur an allen hochhoffiziellen Instituten teilzunehmen; Inaktive non loci haben sich bei einer eventuell vorhandenen ortsansässigen Wingolfverbindung zu melden. Sie haben die Auflagen der Bundessatzung zu erfüllen. Examensdispensierte und Inaktive non loci müssen mindestens an einem hochhoffiziellen Institut im Semester im Gießener Wingolf teilnehmen. In besonderen Fällen entscheidet der B.C. über diese Verpflichtungen für das laufende Semester.

§36 **[Philisterpflichten]** Philister haben die Pflicht, den Gießener Wingolf weiterhin nach Kräften zu fördern, der Verbindung mit Rat und Tat beizustehen und in ihrem Leben das Prinzip und den Lebensbund aufrecht zu erhalten. Sie sind besonders dazu aufgerufen, die Grundsätze und die Traditionen des Wingolf zu wahren.



D. Inaktivierung, Examensdispens und Philistration

- §37 **[Inaktivierung]** Nach mindestens vier Semestern als aktiver Bursch davon mindestens zwei im Gießener Wingolf kann eine eigene Inaktivierung beantragt werden, entlastete Chargensemester zählen hierbei doppelt. Bevor die Inaktivierung beantragt werden kann, muss der Verbindung ein gerahmtes Couleurfoto in schwarz-weiß für die Kneipe dediziert werden. Der B.C. beschließt die Inaktivierung mit 2/3 Mehrheit. Eine Reaktivierung ist jederzeit durch formlose Mitteilung an den A.C. möglich und ist umgehend wirksam. Eine Reaktivierung ist jederzeit durch formlose Mitteilung an den A.C. möglich und ist umgehend wirksam. Eine erneute Inaktivierung kann erst nach Ablauf des Semesters erfolgen.
- §38 **[Inaktivierung non loci]** Bei Wechsel des Hochschulortes erhält der Bursch durch formlose Mitteilung an den B.C. den Status eines Inaktiven non loci. Er hat vor dem Hochschulwechsel der Verbindung ein Couleurfoto gem. §37 zu dedizieren.
- §39 **[Verleihung des Bandes auf Lebenszeit]** Bei nicht in Gießen rezipierten Burschen kann die Inaktivierung gem. §37 zusammen mit der vorherigen Abstimmung über die Verleihung des Gießener Bandes auf Lebenszeit erfolgen. Diese ist vom B.C. mit 3/4 Mehrheit zu beschließen. Bei Inaktivierung non loci und Philistration muss die Abstimmung über die Bandverleihung auf Lebenszeit erfolgen. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so gilt dies als Rat zum Austritt.
- §40 **[Examensdispens]** Vor einem Examen kann Examensdispens beantragt werden; der B.C. hat dies mit 2/3 Mehrheit zu genehmigen. Examensdispens kann höchstens zweimal während des Studiums beantragt werden; die Dispensierung gilt jeweils nur bis zum nächsten ordentlichen Semesterantrittsconvent. Ein examensdispensiertes Semester zählt nicht als

aktives Semester i. S. d. §37. Sollte der B.C. bezüglich der Maßgabe des §32 Satz 1 eine Bedrohung für den Studienerfolg eines Bundesbruders erkennen, kann er gegen den Willen des Betreffenden Examensdispens verhängen, dem Folge zu leisten ist. Dieser Beschluss berührt nicht das Recht zur zweimaligen Beantragung der Examensdispens.

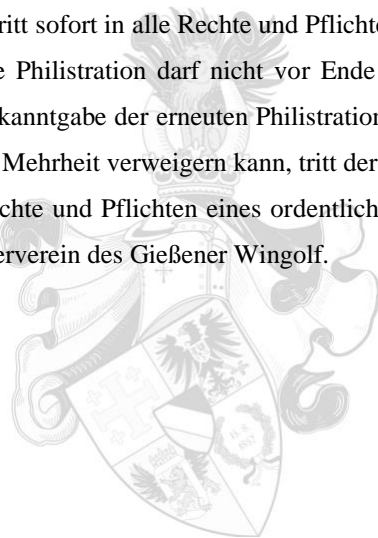
§41 **[Beschluss zur Philistration]** Mitglieder, denen das Gießener Band auf Lebenszeit verliehen wurde und die ihr Studium abgeschlossen haben, können einen Antrag auf Philistration stellen; dieser hat in schriftlicher Form an den B.C. zu erfolgen. Voraussetzungen für den Beschluss zur Philistration sind: Entrichtung der Philistrationsgebühr, Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbindung und Antrag auf Aufnahme in den Philisterverein des Gießener Wingolf. Bei erfolgreich abgeschlossenem Studium entscheidet der B.C. über die Philistration mit 1/4 Mehrheit; bei einem abgebrochenen oder nicht erfolgreich abgeschlossenem Studium ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

§42 **[Philistration]** Die Philistration wird auf einer Philistrationskneipe gemäß der Tradition vollzogen; nach Zerschlagung des Kruges am Bemoosten, wird der Philistrand durch den Vorsitzenden des Philistervereins oder seines Vertreters in die Philisterschaft aufgenommen.

§43 **[Philistration von Konkneipanten]** Hat ein Konkneipant getreu den Prinzipien und Grundsätzen des Gießener Wingolf der Verbindung Ehre gemacht und war er allezeit um regen Kontakt und Interesse an den Einrichtungen der Verbindung bemüht, so kann er nach mindestens sechs Semestern Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag auf Philistration stellen. Zum Zeitpunkt der Philistration darf der Konkneipant nicht immatrikuliert sein oder in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen. Der B.C. kann dem Philistrationsgesuch mit einer 4/5 Mehrheit stattgeben, wenn die Voraussetzungen des §41 Satz 2 vorliegen. Die Philistration wird mit der

Bandverleihung gem. §21 vollzogen, wobei Konkneipanten als Gießener Rezipierte gelten. Vor dem Beschluß zur Philistration hat er der Verbindung ein Couleurfoto in Schwarzweiß zu dedizieren. Mit der Bandverleihung und Philistration tritt der Konkneipant nach Aufnahme in den Philisterverein in alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Philisters ein.

§44 **[Reaktivierung von Philistern]** Ist ein Philister erneut immatrikulierter Student oder erfordert es eine Notlage der Verbindung, so kann sich jeder Gießener Philister jederzeit durch formlose Bekanntgabe auf dem A.C. reaktivieren. Er tritt sofort in alle Rechte und Pflichten eines aktiven Burschen ein. Eine erneute Philistration darf nicht vor Ende des laufenden Semesters erfolgen. Mit Bekanntgabe der erneuten Philistration auf dem B.C., die dieser nur mit einer 4/5 Mehrheit verweigern kann, tritt der Betreffende unverzüglich wieder in die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Philisters ein. Näheres regelt der Philisterverein des Gießener Wingolf.



III. Das Verbindungsleben

A. *Verwaltung der Verbindung*

§45 **[Chargierte]** Die Verwaltung und Repräsentanz der Verbindung liegt in den Händen der Chargierten. Diese haben Aktive mit allen Burschenrechten zu sein. Ihnen weisungsempfänglich zur Seite gestellt sind Bundesbrüder, die eine Nebencharge bekleiden. Die Verbindung erwartet von den Chargierten die gewissenhafte Verwaltung ihres Amtes und kann daher jederzeit Rechenschaft von ihnen verlangen, gegebenenfalls strafend gegen sie vorgehen. Sie genießen Autorität und das Recht zur unmittelbaren Verdonnerung im Rahmen ihrer Amtsführung, die sie beide in gerechter, würdevoller und bundesbrüderlicher Weise auszufüllen haben. Alle Chargierten haben einen Leitfaden fortzuführen und zu verwahren. Ein weiterer Leitfaden wird mit gemeinsamen Regelungen und Absprachen der Philisterschaft geführt.

a) *Hauptchargen*

§46 **[Erster Präses]** Der Erste Präses (Senior, X) ist Oberhaupt der Verbindung und vertritt sie nach außen. Er leitet die Convente, Kommerse, feierlichen Kneipen, Ernste Feiern, Konventionen, Vortragsabende und Gesprächsabende (Kränzchen) und ist Vertreter seiner Conchargierten. Er hat das Recht, jederzeit die Führung und den Bestand aller Kassen zu prüfen. Ihm zugeordnet sind der Schriftwart und der Hauptkassenwart. Der Erste Präses kann nicht gleichzeitig das Amt des Hauptkassenwartes bekleiden. In dringenden Verbindungsangelegenheiten kann der Erste Präses Entscheidungen fällen, die ansonsten dem A.C. vorbehalten sind. Er hat sich hierfür vor dem nächsten A.C. zu verantworten. Er kann niemals anstelle des B.C. entscheiden. Der Erste Präses führt das Siegel der Verbindung und übt die Couleurhoheit für die Verbindung aus.

- §47 **[Zweiter Präses]** Der Zweite Präses (Kneipwart, XX) ist Stellvertreter des Ersten. Er ist für die Einhaltung des Comments im Besonderen verantwortlich und entscheidet in Fragen desselben. Er leitet alle offiziellen und inoffiziellen Institute, die nicht den anderen Chargierten vorbehalten sind. Ihm zugeordnet sind der Bierdax, Hausdax, Gästebuchwart und Fechtwart.
- §48 **[Fuxmajor]** Der Fuxmajor (XXX) ist das spezielle Oberhaupt der Confuxia und hat die Aufgabe, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Leibburschen, die Füxe in das Verbindungsleben einzuführen und zu tüchtigen Mitgliedern der Verbindung zu erziehen. Er ist Stellvertreter des Zweiten Präses. Solange ein Fux in keinem Leibverhältnis steht, hat der Fuxmajor die Rechte eines Leibburschen. Der Fuxmajor leitet alle Fuxenstunden, offiziellen Bummel und externe Institute. Er führt die Fuxenkasse. Er koordiniert die Keilarbeit und verleiht traditionsgemäß das Fuxenband bei der Aktivmeldung. Ihm zugeordnet sind der Fuxenseniör und der Wichswart.
- b) *Nebenchargen*
- §49 **[Hauptkassenwart]** Der Hauptkassenwart führt die Hauptkasse und ist zeichnungsbefugt im Rahmen seiner Amtsführung. Er kann allein keine Verbindlichkeiten im Namen der Verbindung eingehen. Er ist verpflichtet, wenigstens einmal im Monat eine Hauptkassenrechnung zu erstellen, Rechnungen umgehend zu begleichen, Verbindlichkeiten von Bundesbrüdern einzutreiben und auf jedem ordentlichen A.C. über den Kassenstand zu berichten.
- §50 **[Schriftwart]** Der Schriftwart führt und ordnet den offiziellen Schriftverkehr, sofern ihn der Erste Präses nicht übernimmt. Offizielle Schreiben sind vom Ersten Präses oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Schriftwart führt und fertigt den Satzungsordner und die Protokolle des A.C. und B.C. Ist der

Schriftführer kein Mitglied des B.C., so bestimmt dieser aus seinem Kreis einen eigenen Protokollführer.

- §51 **[Bierdax]** Der Bierdax führt und verwaltet den Bier- und Weinkeller. Er ist für das ausreichende Vorhandensein von Getränken auf dem Haus und bei allen Veranstaltungen verantwortlich. Ihm obliegt der ordnungsgemäße Zustand und die regelmäßige Reinigung der Zapfanlage. Die Bestellung von Getränken ist vom Hauptkassenwart abzuzeichnen.
- §52 **[Hausdax]** Der Hausdax überwacht und organisiert den ordnungsgemäßen und sauberen Zustand des Wingolfhauses. Er erstellt die Küchen- und Winterdienstpläne, besorgt alle im Haus benötigten Verbrauchsmaterialien und organisiert in Absprache mit den Chargierten den Haustag für besondere Arbeiten im Haus und der Gartenanlage.
- §53 **[Gästebuchwart]** Der Gästebuchwart ist für den ordentlichen Zustand des Gästebuches verantwortlich. Er hat vor allen Instituten (außer Jour Fixen, Bummel und Convente) einen ansprechenden Eintrag vorzubereiten.
- §54 **[Wichswart]** Der Wichswart hat für die Vollständigkeit und dem ordnungsgemäßen Zustand der Wichs und Wichskammer zu sorgen. Die Veranlassung von notwendigen Reparaturen oder Neuanschaffung ist mit dem Ersten Präses abzusprechen.
- §55 **[Fotodax]** Der Fotodax sammelt im Laufe des Semesters Fotos von den Veranstaltungen und der Aktivitas und fast diese in einem Fotobuch zusammen, welches er am folgenden Semesterantrittsconvent vorzustellen hat.
- §56 **[Internetdax]** Der Internetdax hat den Auftritt des Gießener Wingolf auf sozialen Medien und auf der Homepage zu pflegen und die Mitgliederstatistik

der Wingolfplattform zu aktualisieren. Sein Vorgänger hat sich um die Übergabe der administrativen Rechte zu kümmern.

§57 **[Weitere Nebenchargen]** Bei Bedarf kann der A.C. weitere Nebenchargen einrichten und bestimmen. Dies sind u.a.: der Singwart und der Gartendax. Eingerichtete Ämter mit besonderem Auftrag gelten als Nebenchargen.

§58 **[Weitere Chargen]** Weitere Amtsträger, die mit Aufgaben außerhalb des Gießener Wingolf betraut sind (Bundeschargierte, Diezer Sprecher), werden mit ihrer besonderen Amtszeit im gleichen Verfahren vom B.C. gewählt und entlastet wie Chargierte. Im Gegensatz zu Hauptchargen können diese Ämter auch von Inaktiven bekleidet werden. Sie genießen innerhalb der Verbindung keine besonderen Rechte.

c) *Wahl und Entlastung*

§59 **[Wahlconvent]** Ein zur Chargenwahl besonders ausgewiesener B.C. (Wahlconvent) hat etwa vier Wochen vor Semesterschluss stattzufinden. Auf ihm werden die Chargierten für das nächste Semester vorgeschlagen und gewählt. Das AHC kann einen Vorschlag für ein Chargencollegium unterbreiten.

§60 **[Wahl der Chargierten]** Die Abstimmung hat in der Reihenfolge der Vorschläge und einzeln zu erfolgen. Liegt ein Vorschlag des AHC vor, so ist über diesen immer zuerst abzustimmen. Der Vorgeschlagene muss seine Zustimmung zur Kandidatur geben. Der B.C. wählt die Chargierten in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ist auch dieser ergebnislos, wird nach drei Tagen auf einem B.C. die Wahl wiederholt. Kann eine Charge nicht besetzt werden, so kann der B.C. im Ausnahmefall die Zusammenlegung von Chargen beschließen.

- §61 **[Semesterprogramm]** Die designierten Chargierten haben bis zum Semesterschlussconvent ein Semesterprogramm zu entwerfen und dies dem A.C. als Beschlussvorlage vervielfältigt vorzulegen.
- §61 a **[Hochoffizielle Institute]** Die folgenden Veranstaltungen im Semesterprogramm des Gießener Wingolf, sofern in dieser Satzung nicht an anderer Stelle geregelt, gelten als hochoffiziell: Semesterantritts- und Semesterschlusskneipen, Ernste Feiern, ordentliche Convente und Gesprächsabende (Kränzchen) sowie Feierlichkeiten im Rahmen der Wiedergründung sowie des Stiftungsfestes ausgenommen der Exbummel und Kirchgänge.
- §62 **[Amtszeit von Chargierten]** Die Amtszeit der gewählten Chargierten beginnt mit dem inoffiziellen Teil der Semesterschlusskneipe des laufenden Semesters und endet mit dem Ende des offiziellen Teils der Semesterschlusskneipe des kommenden Semesters.
- §63 **[Amtsenthebung und Rücktritt von Chargierten]** Ein Chargierter kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit vom B.C. mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben werden oder unter Angabe von Gründen von der Charge zurücktreten. Er verliert dadurch in jedem Fall das Recht auf Entlastung und Klammerung. Bis zur Neuwahl übernehmen die restlichen Chargierten in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung die Amtsgeschäfte. Tritt das gesamte Chargencollegium zurück oder wird es abgewählt, so übernehmen die restlichen Mitglieder des AHC in der Sedisvakanz die Leitung der Verbindung in gegenseitiger Absprache und ohne Amtsbezeichnung bis zur Neuwahl.
- §64 **[Entlastung von Chargierten]** Die Entlastung der sich im Amt befindenden Chargierten erfolgt auf dem Semesterschlussconvent. Diesem sind alle Chargenunterlagen (in ausgedruckter, schriftlicher Form, insbesondere

Statistik, Schriftverkehr, Protokolle) vorzulegen. Der B.C. berät und beschließt die Entlastung in Abwesenheit des Chargencollegiums mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Chargierte haben kein Stimmrecht bei der Entlastung und entsprechend kein Recht auf das Einlegen eines Einspruchs gegen die erfolgte Entscheidung des Convents. Der semesterälteste anwesende Bursch leitet in dieser Zeit den Convent. Mit der Entlastung erhalten die Chargierten das Recht zur Klammerung.

§65 **[Wahl und Entlastung von Nebenchargen]** Die Inhaber der Nebenchargen des kommenden Semesters werden auf dem Semesterschlussconvent vom A.C. mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Entlastung der Nebenchargen des laufenden Semesters erfolgt auf dem gleichen Convent. Fotodax, Schriftwart und Hauptkassenwart werden auf dem Semesterantrittsconvent des kommenden Semesters entlastet. Vor Entlastung des Hauptkassenwartes müssen alle Kassenbücher, die Barkasse und der Revisionsbericht der Kassenprüfer vorliegen. Wird der Hauptkassenwart entlastet, so übernimmt die Verbindung alle Verbindlichkeiten. Nebenchargen werden nicht geklammert. Sie treten ihr Amt mit der Wahl an.

§66 **[Ferienvertreter]** Für die Dauer der Semesterferien kann ein Ferienvertreter (Ferien-X) gewählt werden, der die Belange der Verbindung bei Abwesenheit der Chargierten wahrnimmt. Er hat die Drucklegung des Semesterprogramms und die rechtzeitige Verschickung desselben zu organisieren, falls der Erste Präses in den Ferien nicht zugegen ist. In dringlichen Angelegenheiten hat er sich, soweit möglich, unverzüglich mit den Chargierten oder dem Vorsitzenden des Philistervereins abzusprechen. Der Ferien-X kann den Zweiten Präses bei der Leitung von Ferienkneipen vertreten.

B. Einrichtungen des Verbindungslebens

- §67 **[Convent]** Der Convent ist das in allen Verbindungsangelegenheiten beratende und beschließende Organ. Er zerfällt in den Allgemeinen Convent (A.C.), den Burschenconvent (B.C.) und das Althäusercolleg (AHC). Er steht unter dem Prinzip des Gießener Wingolf, jedoch über den Statuten und Amtsträgern. Näheres regelt die Conventsordnung. Ordentliche Convente sind hochoffiziell.
- §68 **[Erbauungskränzchen]** Das Erbauungskränzchen (Ernste Feier) ist Ausdruck der christlichen Gemeinschaft im Gießener Wingolf. Es findet jeweils vor Semesterantrittskneipen und Semesterschlusskneipen sowie vor der Wiedergründungskneipe und anlässlich des Stiftungsfestes statt. Es gilt als hochoffizielles Institut. Bei der Gestaltung der Ernsten Feier ist das überkonfessionelle Prinzip des Gießener Wingolf zu beachten. Sie sollte von einem Philister oder älteren Mitglied der Verbindung gehalten werden.
- §69 **[Kneipe]** Der Gießener Wingolf kennt feierliche, offizielle und inoffizielle Kneipen. Die Kneipe zur Wiedergründung, Burschungs- und Rezeptionskneipen sind stets feierlich. Alle anderen Kneipen, die im Programm angesetzt sind, sind offiziell. Feierliche Wiedergründungskneipe, Semesterantrittskneipe und Semesterschlusskneipe sind hochoffiziell.
- §70 **[Kommers]** Das Stiftungsfest wird mit einem Kommers gefeiert. Der Stiftungsfestkommers ist hochoffiziell. Zu besonderen Anlässen (z.B. Universitätsjubiläum, Konventionen) kann ein Kommers angesetzt werden.
- §71 **[Fuxenstunden]** Zur Einführung der Füxe in das Verbindungsleben finden im Semester wöchentlich Fuxenstunden statt. Sie werden vom Fuxmajor geleitet und sind für alle Füxe verpflichtend. Außerordentliche Fuxenstunden können jederzeit vom Fuxmajor angesetzt werden.

- §72 **[Kränzchen]** Gesprächsabende (Kränzchen) finden mindestens einmal im Semester statt und sind hochoffizielle Institute. Üblicherweise finden Kränzchen zu den Themen Christianum, Wingolf, Korporativum etc. statt. Inoffizielle Kränzchen, z.B. musikalische Kränzchen, theologische oder naturwissenschaftliche Kränzchen, Tabaks-Collegium u.a. können von Aktiven und Philistern jederzeit eingerichtet werden, wozu jedes Mitglied eingeladen ist.
- §73 **[Jour Fix]** An einem in den dauernden Conventsbeschlüssen beschlossenen Wochentag findet im Semester ein offizielles Treffen statt, sofern kein anderes Institut an diesem Tag angesetzt ist.
- §74 **[Dispens]** Ist es einem Mitglied aus wichtigem Grund unmöglich an einer für ihn verpflichtenden Veranstaltung teilzunehmen, so kann er bei dem Chargierten, der verantwortlicher Leiter des Instituts ist, persönlich um Dispens bitten. Dauernde Dispensierung aus wichtigem Grund für eine gewisse Zeit kann nur der Convent erteilen.

C. Conventsordnung

- §75 **[Allgemeiner Convent]** Auf dem Allgemeinen Convent (A.C.) beraten und beschließen alle Mitglieder des Gießener Wingolf, sowie nach Maßgabe der Bundessatzung Inaktive a. d. Bund. Sitz-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus den §§23, 24, 28-30. Der A.C. berät und beschließt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem B.C. vorbehalten sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Conventsleiter über die Zuständigkeit. Der A.C. kann die Verweisung von Beratung und Beschlussfassung einer jeglichen Angelegenheit an den B.C. beschließen. Eine Aneignung des A.C. von Beratung oder Beschlussfassung von Angelegenheiten, die dem B.C. vorbehalten sind, ist ausgeschlossen.
- §76 **[Burschenconvent]** Auf dem Burschenconvent (B.C.) beraten und beschließen alle Burschen und Philister des Gießener Wingolf. Rede-, Antrags- und Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus den §§29 und 30. Der B.C. ist für alle die Mitgliedschaft betreffenden Fragen (Rezeption, Burschung, Bandverleihung, Inaktivierung, Philistration, Austritts- und Ausschlussverfahren) sowie bei Wahl, Abwahl und Entlastung von Chargierten zuständig. Der B.C. verhandelt und beschließt Satzungsänderungen und Satzungsauslegungen. Schwerwiegende Disziplinarverfahren (Dimissio in tempore) und Strafverfahren gegen Chargierte und Philister werden nur vom B.C. verhandelt und entschieden. Wer auf dem B.C. nicht das Recht zur Antragsstellung innehat, kann ein schriftliches Gesuch an den B.C. stellen.
- §77 **[Althäusercolleg]** Das Althäusercolleg (AHC) ist die vorberatende und vorbereitende Instanz des Convents und dient der Wahrung von Kontinuität sowie Prinzip und Satzung im Besonderen. Es setzt sich zusammen aus den amtierenden Chargierten und ihren entlasteten Amtsvorgängern des letzten Semesters. Das AHC wird vom Ersten Präses geleitet. Ergibt die Gesamtzahl

der AHC-Mitglieder (z.B. auch durch freiwilligen Verzicht) nicht sechs, so sollen Mitglieder mit B.C.-Rechten und einer entlasteten Charge vom B.C. nachgewählt werden. Das AHC verkündet Leibverhältnisse gem. §16 und erarbeitet Beschlussvorlagen für den Convent. Das AHC führt handschriftlich ein Anwesenheits- und Beschlussbuch. Mitglieder des AHC sind zum Besuch des Convents verpflichtet. Falls ein Beschluss des A.C. oder B.C. gegen das Prinzip oder die Grundlagen des Gießener Wingolf verstößt oder ihm Schaden zufügt, kann das AHC diesen innerhalb von drei Monaten mit sofortiger Wirkung aufheben. Der Beschluss muss dann stets auf dem B.C. neu verhandelt und abgestimmt werden.

§78 **[Generalconvent]** Der Generalconvent (G.C.) ist die gemeinsam beratende und beschlussfassende Versammlung aller Gießener Wingolfiten. Er wird einberufen, wenn Angelegenheiten, die Verbindung und Philisterschaft gleichermaßen berühren, beraten und beschlossen werden sollen. Er muss einberufen werden, wenn das Fortbestehen des Gießener Wingolf bedroht ist. Der G.C. wird vom Ersten Präses oder dem Vorsitzenden des Philistervereins einberufen, was allen Gießener Wingolfiten mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen ist. Beide leiten gemeinsam die Verhandlungen. Für die Verhandlungen gilt sinngemäß die Conventsordnung dieser Satzung. Beschlüsse des G.C. bedürfen der Bestätigung des Philistervereins und der Verbindung nach jeweils eigener Satzung.

§79 **[Conventsgeheimnis]** Die Verhandlungen des Convents sind gegenüber allen, die kein Sitzrecht auf dem entsprechenden Convent besitzen, geheim zu halten. Zuwiderhandlung kann mit Sitzrechtentzug oder höheren Strafen geahndet werden. Der Erste Präses hat die Füxe und die Inaktiven a. d. Bund. auf dem

ersten Convent, an dem sie teilnehmen, feierlich auf das Conventsgeheimnis zu verpflichten.

§80 **[Ordentliche Convente]** Die ordentlichen Convente werden im Semesterprogramm festgesetzt und gelten damit als einberufen und hochhoffiziell. Die Tagesordnung ist mindestens 24 Stunden vor Conventsbeginn am Wingolfbrett auszuhängen und der Aktivitas per E-Mail zu senden. Ordentliche Convente finden stets in der Reihenfolge AHC, A.C., B.C. statt. Sie finden mindestens zu Beginn und zum Ende eines jeden Semesters (Antritt- und Schlussconvent), sowie vor Stiftungsfesten und Wiedergründungsfeiern (Organisationsconvente) und etwa vier Wochen vor Semesterschluss (Wahlconvent) statt.

§81 **[Außerordentliche Convente]** Außerordentliche Convente (Stehconvente) können zusätzlich vom Ersten Präses, respektive seinem Vertreter, einberufen werden. Durch Aushang von Zeit und Tagesordnung am Wingolfbrett und Zusendung per E-Mail an die Aktivitas mindestens 48 Stunden zuvor, gilt der Convent als ordnungsgemäß einberufen. Außerordentliche Convente bedürfen nicht des AHC. Ein B.C. kann ohne A.C. einberufen werden. Der a.o. Convent ist ein hochhoffizielles Institut für alle stimmberechtigten Mitglieder, die persönlich von der Einberufung erfahren haben. Außerordentliche Convente werden je nach Bedarf oder auf Wunsch auch nur eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds binnen einer Woche vom Ersten Präses, resp. seinem Vertreter, einberufen.

§82 **[Tagesordnung]** Die Tagesordnung eines jeden Convents muss die Punkte „Feststellung der Beschlussfähigkeit“, „Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung“ und „Varia“ enthalten. Ein ordentlicher B.C. bedarf darüber hinaus der Punkte „Verlesung und Genehmigung des Protokolls“ und „Personalialia“. Ein ordentlicher A.C. noch zusätzlich zu den Punkten eines

ordentlichen B.C. die Punkte „Bericht des Hauptkassenwarts“ und „Kommende Institute“.

- §83 **[Beschlussfähigkeit]** Ein Convent ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Convent verliert seine Beschlussfähigkeit niemals durch Verlassen des Convents. Ist ein Convent nicht beschlussfähig, so kann er mit derselben Tagesordnung am nächsten oder übernächsten Tag erneut einberufen werden und ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesem Convent angenommene Anträge sind der Aktivitas innerhalb von 24 Stunden per E-Mail zu senden.
- §84 **[Protokoll]** Von allen Conventen ist vom Schriftwart ein Protokoll anzufertigen, dass die anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die wesentlichen Argumentationen, die Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll muss nach drei Tagen für die stimmberechtigten Mitglieder vertraulich einsehbar sein und bedarf nach vollständiger Verlesung der Genehmigung des folgenden Convents. Die Niederschrift ist durch den Ersten Präses zu unterzeichnen.
- §85 **[Wortmeldung]** Der Conventsleiter vergibt das Wort in der Reihenfolge der Meldung gemäß der Rednerliste. Jedoch sind die Rufe „Zum Faktischen“, „Zur Verfahrensweise (Geschäftsordnung)“ sofort zu berücksichtigen. Eine Wortmeldung zum Faktischen heißt, eine kurze vorher aufgestellte Behauptung knapp zu berichtigen. Der Conventsleiter kann in Sachen der Conventsleitung jederzeit das Wort ergreifen. Wem das Wort erteilt wird, hat sich zu erheben. Alle Aussagen auf den Conventen gehen auf das Cervis und gelten daher als ehrenwörtlich.

- §86 **[Wortentzug und Ordnungsruf]** Redet jemand nicht zur Sache oder veranlasst jemand durch Weitschweifigkeit seiner Ausführungen oder Erregtheit und ungehörige Ausdrücke das Missfallen des Convents, so steht es dem Conventsleiter frei, demselben nach Erteilung eines Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Ein Ordnungsruf kann auch bei dauerndem ungebührlichem Stören des Convents erteilt werden. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Betreffende durch den Conventsleiter des Convents verwiesen werden. Zu einem kleinen Horn wird stets verdonnert, wer einen Ordnungsruf erhält.
- §87 **[Anträge zur Verfahrensweise]** Meldet sich ein Mitglied durch den Ruf „Zur Verfahrensweise“, so ist er sofort zu hören. Anträge zur Verfahrensweise sind unmittelbar nach der etwaigen Begründung abzustimmen. Wortmeldungen zur Verfahrensweise sind: Hinweise auf Verstöße gegen die Conventsordnung oder die Tagesordnung. Anträge zur Verfahrensweise sind: Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Begrenzung der Redezeit, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes, Vertagung oder Unterbrechung des Convents, Verweisung an den B.C. und Befangenheitserklärung des Conventsleiters. Beschlüsse zur Verfahrensweise bedürfen (außer einem Beschluss zur Verweisung oder Befangenheitserklärung) einer 2/3 Mehrheit und sind sofort wirksam. Wortmeldungen und Anträge zur Verfahrensweise können nicht während einer laufenden Abstimmung angenommen werden.
- §88 **[Anträge]** Anträge werden in der Reihenfolge, in der sie gestellt werden, abgestimmt. Beziehen sich mehrere Anträge auf den gleichen Sachverhalt, so wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Jeder Antrag bedarf der Begründung. Schriftliche Anträge bei Abwesenheit sind zulässig.
- §89 **[Abstimmung]** Vor der Abstimmung verliest der Protokollführer im Wortlaut den Antrag. Der Conventsleiter kann die Abstimmung mit den Worten „Erfolgt Gegenrede?“ eröffnen. Wird daraufhin keine Gegenrede gehalten, so gilt der

Antrag als omnes pro per acclamationem (o.p.p.a.) angenommen. Erfolgt Gegenrede (wenn auch nur formal), so wird per Handzeichen in der Reihenfolge pro/contra/Enthaltung abgestimmt. Schriftlich hinterlegte Abstimmungen bei Abwesenheit sind ungültig. Auf dem B.C. sind Enthaltungen unzulässig. Verlangt es ein einzelnes stimmberechtigtes Mitglied, so wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Auf dem B.C. ist eine geheime Abstimmung mittels Ballotage durchzuführen.

§90 **[Mehrheit und Wirksamkeit]** Falls nicht anders geregelt, erfordern Conventsbeschlüsse eine einfache Mehrheit, d.h. es werden mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben. Enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme, so gilt der Antrag als abgesetzt. Falls nicht abweichend geregelt (§§61 und 85), treten Conventsbeschlüsse mit Ende des Convents in Kraft.

§91 **[Einspruch]** Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, gegen einen Conventsbeschluss binnen drei Tagen schriftlich Protest einzulegen, wenn es sich durch denselben in seinem Gewissen beschwert fühlt oder die Überzeugung hat, dass der Convent sich übereilt habe zum Schaden der Verbindung. Der Conventsbeschluss ist bis zur Verhandlung des Einspruchs ausgesetzt. Die Aktivitas ist vom Senior davon per E-Mail zu unterrichten. Im Falle der Annahme des Protests (2/3 Mehrheit) wird aufs neue über die Sache beraten und abgestimmt. Diese Abstimmung ist endgültig und der Protest damit erledigt.

§92 **[Dauernde Conventsbeschlüsse]** Soll eine Regelung eine über das Semester hinausgehende Bedeutung erhalten, so kann ein Antrag, der sonst nur einfache Mehrheit verlangt, mit 2/3 Mehrheit als dauernd beschlossen werden. Dauernde Conventsbeschlüsse sind vom Schriftwart zu sammeln und zu ergänzen. Sie werden bei jedem Semesterantrittsconvent vollständig verlesen. Zur Änderung

oder Absetzung eines dauerhaften Conventsbeschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Der Convent regelt stets durch dauernden Conventsbeschluss: Semesterbeiträge, Philistrationsgebühr, Gegenwert von kleinem und großem Horn und Verzugsgebühren. Nach Hinzufügen, Streichen oder Ändern eines Dauernden Conventsbeschlusses ist die aktualisierte Datei der Dauernden Conventsbeschlüsse vom Senior per E-Mail den Bundesbrüdern spätestens zusammen mit der Einladung zum folgendem Convent zu senden.

§93 **[Fristen]** Bei allen in der Satzung genannten Fristen zählt nur die Zeit vom Tage des ersten offiziellen Instituts des Semesters bis einschließlich dem Tag der Semesterschlusskneipe. Dies gilt nicht für Kokardentrauer innerhalb der Semesterferien.



D. Kassenverwaltung

- §94 **[Hauptkasse]** Die Führung der Hauptkasse liegt in der Verantwortung des Hauptkassenwartes (HKW). Der Erste Präses und der Convent können jederzeit Einblick in die Kassenführung verlangen. Zwei vom Convent betraute Kassenprüfer haben nach eingehender Prüfung der Kasse einen Revisionsbericht vor der Entlastung des HKW abzugeben.
- §95 **[Haftung]** Entstehen der Verbindung durch nicht pflichtgemäße Kassenführung Nachteile, so ist hierfür der Hauptkassenwart haftbar. Er kann bis zum Ausgleich dieser Verpflichtung nicht entlastet werden. Für Verbindlichkeiten, die trotz sachgemäßer Führung der Kasse entstehen, ist die Verbindung haftbar. Entstehen der Verbindung Nachteile durch erheblichen Zahlungsverzug eines Mitglieds, so ist dieses hierfür haftbar. Der Convent kann durch dauernden Conventsbeschluss Verzugsgebühren festlegen.
- §96 **[Nebenkasse]** Der Convent kann die Errichtung von Nebenkassen für besondere Aufgaben oder Anlässe beschließen. Für den zu wählenden Verwalter dieser Kassen gelten sinngemäß die §§92 und 93.
- §97 **[Repartitionen]** Zur Deckung besonderer Ausgaben oder eines Defizits dienen sogenannte Repartitionen, deren Höhe und Zahlungstermin vom Convent festgesetzt werden.
- §98 **[Fuxenkasse]** Der Fuxmajor führt und verwahrt die Fuxenkasse. Einnahmen und Ausgaben sind mit Datum und Anlass in ein fest gebundenes Buch einzutragen. Die Fuxenkasse ist vom jeweiligen Amtsnachfolger zu prüfen. Der Fuxmajor entscheidet allein über die sachgerechte Verwendung der Gelder und ist im Zweifelsfall dem Convent gegenüber hierfür verantwortlich. Die Fuxenkasse kann keine Verbindlichkeiten eingehen und sollte mit einem angemessenen Betrag übergeben werden.

E. Disziplinarbestimmungen

- §99 **[Disziplinargewalt]** Der Convent besitzt die höchste Strafgewalt. Er übt sie aus, um die Ordnung des Verbindungslebens aufrecht zu erhalten oder erzieherisch in Fehlentwicklungen einzugreifen.
- §100 **[Verdonnerungen durch Chargierte]** Bei kleineren Verfehlungen können Verdonnerungen von Chargierten im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgesprochen werden. Bei Nichtannahme der Verdonnerung ist Appellation an den Convent erforderlich.
- §101 **[Strafgelder]** Versäumnisse, wie beispielsweise undispenziertes Fehlen offizieller Veranstaltungen, unentschuldigtes Zuspätkommen, Erscheinen ohne Couleur, Verunreinigung des Gartens oder des Hauses, Nichtbefolgen einer amtlichen Anweisung eines Chargierten, Nachlässigkeiten bei der Amtsführung von Nebenchargen, unangebrachte Kleidung bei Veranstaltungen können von den Chargierten gem. §98 mit Strafgeldern zwischen einem kleinen bis zu zwei großen Hörnern verdonnert werden. Dem Convent bleibt es unbelassen, insbesondere bei häufigem Verstoß, den ausgesprochenen Verdonnerungen eine weitere Strafe anzufügen.
- §102 **[Strafen durch Convente]** Disziplinarische Maßnahmen in Form von protokolliertem Verweis, Arbeitsleistungen, Strafbummel, Alkoholverbot (bei Vergehen, die auf Alkoholgenuss zurückgehen), Strafen von mehr als zwei großen Hörnern und Dimissio i.t. sind dem Convent vorbehalten. Strafverfahren gegen Chargierte und Philister sind dem B.C. vorbehalten.
- §103 **[Hörner]** Bei Verdonnerung zu Hörnern ist der per dauernden Conventsbeschluss festzusetzende Gegenwert von 2 Liter Bier (kleines Horn) bzw. 10 Liter Bier (großes Horn) an die Hauptkasse abzuführen.

§104 **[Strafbummel]** In Gießen übliche Strafbummel sind (in steigender Reihenfolge): Kloster Schiffenberg, Burg Gleiberg, Ruine Staufenberg und Dünsberg. Strafbummel gelten stets ab dem Wingolfhaus und zurück. Werden Strafbummel für Füxe verhängt, so hat der Leibbursch diesen zu begleiten.

§105 **[Dimissio i.t.]** Eine Dimissio in tempore (Farbenentzug auf Zeit) wird dann, und zwar auf die Dauer von vier Wochen und höchstens einem halben Jahr über ein Mitglied mit Burschenrechten verhängt, wenn dasselbe die Verbindung durch anstößiges Betragen nach außen hin kompromittiert hat, in erheblichen Umfang seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Anordnung des Convents nicht Folge leistet. Eine Dimissio i.t. ist vom B.C. zu verhandeln und mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Ein i.t. Dimittierter verliert für die Dauer des Farbenentzuges alle Farbenrechte (Tragen des Bandes, Couleur, Zipfelbundes, Bundesnadel, Verlust des Leibburschenrechts) sowie das Stimmrecht auf allen Conventen. Wird ein Chargierter i.t. dimittiert, so ist er gleichzeitig seines Amtes enthoben.

Anm. 1: Der Convent kann eine Dimissio i.t. einfach oder verschärft aussprechen. Steht ein Vergehen im Zusammenhang mit Alkoholgenuss, so gilt für die Dauer des Farbenentzugs davon unabhängig immer Alkoholverbot.

Anm. 2: Bei einfacher Dimissio i.t. besteht die Pflicht zum Besuch aller Gießener Veranstaltungen und das Verbot des Besuchs von Verbindungen außerhalb des Wingolfbundes.

Anm. 3: Eine verschärfte Dimissio i.t. beinhaltet Verkehrsverbot mit allen Gießener Wingolfiten und das Verbot des Besuchs von Verbindungen außerhalb des Wingolfbundes. Ist der Dimittierte nur Gießener Wingolfit, so gilt Besuchsverbot auch für alle Wingolfverbindungen. In dringenden

Angelegenheiten darf sich der Dimittierte nur an den Ersten Präses oder seinen Leibburschen wenden.

Anm. 4: Verstößt ein i.t. Dimittierter gegen die Auflagen des Convents oder des Farbenentzugs, so kann der B.C. den Rat zum Austritt mit einfacher Mehrheit erteilen.

§106 **[Strafverfahren gegen Philister]** In allen Fällen, wo die Verbindung sich genötigt sieht, in irgendwelcher Weise gegen einen Philister vorzugehen, hat sie sich zuerst mit dem Vorstand des Philistervereins ins Benehmen zu setzen, um sich mit demselben über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.



IV. Anhang

A. *Farbenordnung*

- §107 **[Burschenband]** Das Burschenband ist schwarz-weiß-gold mit goldener Perkussion. Das Band kann mit dem Wahlspruch des Gießener Wingolf in gold bestickt sein.
- §108 **[Weitere Bänder]** Das Fuxenband des Gießener Wingolf ist schwarz-gold. Konkneipanten tragen das Band in weiß-schwarz-weiß, Schülerfüxe in gold-schwarz. Alle Bänder haben eine goldene Perkussion.
- §109 **[Leibzipfel]** Der Leibbursch hat seinem Leibfuxen einen Bierzipfel (in Bandbreite) zu dedizieren, der unabhängig von weiteren Farbenrechten des Leibburschen nur die Gießener Farben enthalten darf. Der Leibfux dediziert seinem Leibburschen einen Weinzipfel in schwarz-weiß-gold.
- §110 **[Weinzipfel]** Zwischen Bundesbrüdern dürfen ohne weitere Genehmigung Weinzipfel (1/2 Bandbreite) getauscht werden. Nur wer das Gießener Burschenband führt, darf die Gießener Farben im Zipfel weitergeben. Füxen, Konkneipanten und Schülerfüxen ist das Tauschen und Dedizieren von Zipfeln jeglicher Art untersagt (Ausnahme §107)
- §111 **[Sektzipfel]** Mit Genehmigung des A.C. darf ein Bursch oder Philister einer ihm nahestehenden Person, die den Wingolfgedanken unterstützt, einen Sektzipfel (1/4 Bandbreite) dedizieren. Jeder Wingolfit darf nur einmal in seinem Leben einen Sektzipfel dedizieren. Er gilt als Verlöbniß.
- §112 **[Zipfel zwischen Verwandten]** Zwischen Brüdern einer Familie oder zwischen Vater und Sohn kann ein Schnapszipfel (1/8 Bandbreite) getauscht werden, zwischen Zwillingsbrüdern ein Milchzipfel (doppelte Bandbreite). Ist einer von beiden einer anderen Korporation angehörig, so ist ergänzend der §114 zu beachten.

- §113 **[Schwarze Zipfel]** Bei Zipfeln von ausgeschiedenen Mitgliedern kann anstelle der Gießener Farben Schwarz eingezogen werden. Bei Zipfeln von Verstorbenen kann Trauerflor angebracht werden.
- §114 **[Andere Korporationen]** Sollen die Gießener Farben in einem Zipfel an Korporierte außerhalb des Wingolfbundes weitergegeben werden, so bedarf dies bei Burschen und Philistern der Genehmigung des B.C. Ansonsten ist Schwarz zu tauschen.
- §115 **[Ehren- und Brautschleife]** Findet eine Couleurhochzeit statt, so kann ein Mitglied seiner Braut eine Brautschleife dedizieren. Diese ist vom A.C. zu genehmigen. Die Brautschleife wird von den Vertretern der Verbindung nach der Trauung überreicht. Nicht-Korporierte Personen insbesondere Angehörige von Wingolfiten, die sich um den Gießener Wingolf verdient gemacht haben, kann der A.C. mit 2/3 Mehrheit eine Ehrenscheife dedizieren.
- §116 **[Vollcouleur]** Die Vollcouleur besteht aus Couleur, Band, Zipfelbund und Bundesnadel. Das gleichzeitige Tragen von Mützen, Bändern oder Zipfelbünden von Verbindungen und Vereinigungen außerhalb des Wingolfbundes und das Anbringen von Abzeichen an die Couleur ist untersagt. Bei Gießener Veranstaltungen darf von Mitgliedern keine andere als die Gießener Couleur i.e.S. getragen werden.
- §117 **[Couleur i.e.S.]** Als Couleur kennt der Gießener Wingolf
- a) Die Kopfcouleur (mittelschlappe Tellerform aus schwarzem Samt mit weiß-goldenem Rand und goldener Paspelierung);
 - b) Das Tönnchen (Sumpfhut: schwarzer Samt mit goldenem Zirkel und Paspelierung, schwarz-weiß-goldener Rand) darf von Inaktiven und Philistern nur auf dem Haus getragen werden.

- c) Das Prunktönnchen (wie das Tönnchen aber mit weiß-goldenem Rand und üblichen goldenen Stickereien) darf nach mindestens drei entlasteten Chargen von Inaktiven und Philistern überall getragen werden.
- d) Das Pelzcervis (wie das Tönnchen aber mit breiter weißer Pelzspaspelierung und schwarzem Rand) entspricht dem Tönnchen, wird jedoch nur in Wintersemestern getragen.

Konkneipanten und Schülerfüxen ist das Tragen einer Couleur i.e.S. nicht gestattet. Näheres zur Couleur regelt der Comment.

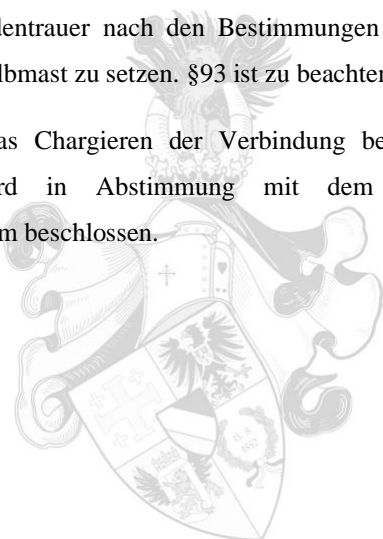
- §118 **[Kneipjacke und Pekesche]** Die Kneipjacke ist aus schwarzem Tuch mit schwarz-weiß-goldener Verschnürung und vier Schließen. Die Pekesche ist aus schwarzem Samt mit schwarzer Verschnürung und fünf Schließen.
- §119 **[Chargenwichts]** Die Halbwichts besteht aus Cerevis, Pekesche, Schärpe und weißen Stulpenhandschuhen. Die Vollwichts besteht zusätzlich aus Gehänge, Schläger, weißer Reiterhose und schwarzen Stulpen.
- §120 **[Ehrungen]** In Anerkennung herausragender Verdienste um den Gießener Wingolf kann die Verbindung einen silbernen Bandschieber durch Beschluss des B.C. mit 2/3 Mehrheit dedizieren. Tauschen von Schiebern oder Tragen von Schiebern anderer Verbindungen am Gießener Band ist untersagt. Der B.C. kann seinem Dank auch in Form einer Dedikation von Couleurgegenständen (Krügen, Pfeifen etc.) Ausdruck verleihen.
- §121 **[Ehrenbänder]** Für treue Mitgliedschaft kann die Verbindung Gießener Philistern ein Ehrenband verleihen. Ehrenbänder können ab dem 100. Semester Mitgliedschaft dem betreffenden Philister angetragen werden. Weitere Bänder können beschlossen werden.

§122 **[Bandverleihung an Ehrenphilister]** Zu Ehrenphilistern ernennt die Verbindung Personen, die das Prinzip des Gießener Wingolf als für sich verbindlich anerkennen, den Wingolfgedanken nach Kräften fördern und würdig erscheinen, Gießener Wingolfiten zu sein. Bevor dem Betreffendem das Band angetragen wird, hat der Philisterverein nach seiner Satzung und der B.C. mit 2/3 Mehrheit die Verleihung zu beschließen. Stimmen beide zu, so wird das Band durch den Ersten Präses gem. §21 verliehen. Der Ehrenphilister hat sich gem. §13 auf Prinzip, Satzung und Comment zu verpflichten. Er besitzt alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Philisters und führt in der Verbindung die Bezeichnung „GiEph“ und das Eintrittsjahr.

§123 **[Bandverleihung an Philister a.d. Bund]** Philister anderer Wingolfverbindungen, die sich um die Verbindung verdient gemacht haben und die ihrer Person nach würdig erscheinen, das Gießener Band zu tragen, kann nach Zustimmung des Philistervereins nach seiner Satzung und des B.C. mit 2/3 Mehrheit das Band angetragen werden. Bevor dem Philister das Band angetragen wird, muss striktes Stillschweigen bewahrt werden, bis eine Zustimmung von Verbindung und Philisternverein erfolgt ist. Das Band wird durch den Ersten Präses gem. §21 verliehen. Der Philister hat sich gem. §13 auf Prinzip, Satzung und Comment zu verpflichten.

B. Trauerordnung

- §124 **[Volltrauer]** Volltrauer tritt ein für die Dauer von vier Wochen beim Tode eines Mitglieds oder wenn der Convent beim Tode eines Philisters Volltrauer beschließt. Bei Volltrauer ist die Fahne auf Halbmast zu setzen und das Abhalten von offiziellen und inoffiziellen Kneipen (bis auf die Durchführung einer Trauerkneipe nach den Bestimmungen des Comments) ist unerwünscht. Die Verbindung trägt Trauercouleur.
- §125 **[Kokardentrauer]** Beim Tode eines Philisters tritt für die Dauer von zwei Wochen Kokardentrauer nach den Bestimmungen des Comments ein. Die Fahne ist auf Halbmast zu setzen. §93 ist zu beachten.
- §126 **[Beisetzung]** Das Chargieren der Verbindung bei einer Beisetzung oder Trauerfeier wird in Abstimmung mit dem Philistervorstand vom Chargencollegium beschlossen.



C. Schlussbestimmungen

- §127 **[Satzungsänderungen]** Zur Änderung dieser Satzung bedarf es jeweils einer 3/4 Mehrheit auf zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Burschenconventen. Der Vorstand der Philisterschaft ist davon zu unterrichten, wenn die Satzung geändert wurde.
- §128 **[Änderungen oder Ergänzungen des Prinzips]** Eine Änderung oder Ergänzung des Prinzips bedarf der Genehmigung von mindestens 2/3 aller Philister und 4/5 aller rezipierten Mitglieder, ehe sie dem Wingolfbund vorgelegt werden kann.
- §129 **[Vertagung]** Eine Vertagung der Verbindung kann nur mit Zustimmung von ¾ aller rezipierten Mitglieder und im Einvernehmen mit der Philisterschaft erfolgen. Ein G.C. ist vorher einzuberufen. Wird die Vertagung beschlossen, so gilt jedes rezipierte Mitglied als philistriert. Vermögen und Eigentum der Verbindung werden dem Philisterverein des Gießener Wingolf übergeben.
- §130 **[Satzungsexemplar]** Ein physisches Exemplar dieser Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen. Beschlossene Änderungen und Ergänzungen müssen nachgetragen werden. Das Satzungsexemplar ist unveräußerbares Eigentum des Gießener Wingolf. Zusätzlich dazu hat der Senior die Pflicht, eine digitale Satzungsversion zu führen, deren neue Version er jedem Bundesbruder nach erfolgten Änderungen bis zum darauffolgenden Convent, an dem die Änderung endgültig beschlossen worden ist, auf elektronischem Weg zukommen zu lassen hat.
- §131 **[Gültigkeit]** Diese Satzung tritt mit dem 15. April 2005 in Kraft und ersetzt alle vorher getroffenen gegenteiligen Bestimmungen.

Der Convent des Gießener Wingolf

Gießen, den 14. April 2005

Gültige Fassung mit Änderungen des ordentlichen B.C. vom 18.08.2005, 19.04.2006,
18.07.2006, 12.11.2018, 22.06.2020, 21.06.2021 und 17.01.2022

